



### Gemeinde Altenstadt Amtliche Bekanntmachung

Internet: [www.altenstadt.de](http://www.altenstadt.de) • E-Mail: [info@altenstadt.de](mailto:info@altenstadt.de)

#### Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt

#### Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr 73 „Frankfurter Straße“ im Ortsteil Altenstadt

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Altenstadt hat in ihrer Sitzung am 07.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 73 „Frankfurter Straße“ am westlichen Siedlungsrand von Altenstadt nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 73 „Frankfurter Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeindevorstellung der Gemeinde Altenstadt, Bauamt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie

Montag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird darüber hinaus gem. § 10a Abs. 2 BauGB unter dem nachfolgenden Link

<https://www.altenstadt.de/rathaus/bekanntmachungen/>  
in das Internet eingestellt.

#### Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

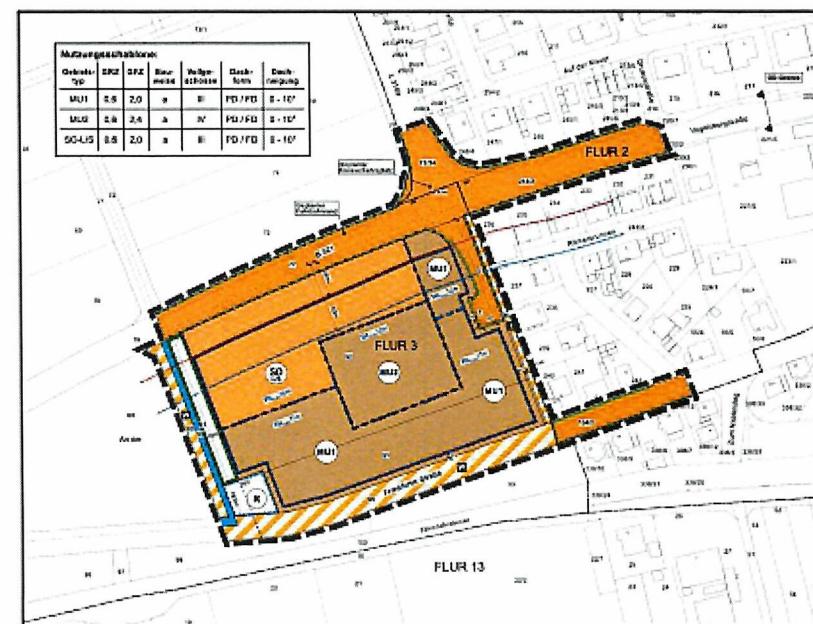
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

#### Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### Bebauungsplan Nr. 73 „Frankfurter Straße“

(Planteil - unmaßstäblich)



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt,  
Altenstadt, den 12.01.2026  
gez. Dominic Imhof,  
Bürgermeister